



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf. gegen den Bescheid (Berufungsvorentscheidung) des Hauptzollamtes Wien vom 1. September 2000, GZ. , betreffend Aussetzung der Vollziehung 2000, entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) iVm § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR-DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom 10. April 2000, Zahl: wurden Abgaben in Höhe von ATS 2.502.561,00 bzw. ATS 2.825.268,00 gem. Art. 220 Abs. 1 und 204 Abs. 1 ZK vorgeschrieben.

Zeitgleich mit der mit Schreiben vom 11. Mai 2000 eingebrachten Berufung wurde ein Antrag auf Aussetzung eingebracht. Der Antrag wurde mit Bescheid des Hauptzollamtes Wien vom

19. Juni 2000, Zahl als unbegründet abgewiesen, da das Hauptzollamt Wien keine begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung erkennen konnte. Auch hätten sich keine Anhaltspunkte für einen unersetzbaren Schaden ergeben. In der Folge wies das Hauptzollamt Wien auch die dagegen eingebrachte Berufung mit Berufungsvorentscheidung von 1. September 2000, Zahl: ab. Die bescheiderlassende Behörde führte aus, dass sie weiterhin keine begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung habe, ausserdem sei auch ersichtlich, dass ein Rückstellungsbedarf für Lohnforderungen eines früheren Mitarbeiters sowie für Zollnachforderungen keinen unersetzbaren Schaden begründen.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. Als Berufungsgründe werden von der Bf. Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

***Über die Beschwerde wurde erwogen:***

Gemäß Art. 244 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK), i.d.g.F haben die Zollbehörden die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn den Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Nach Art 244 Unterabsatz 2 ZK setzen die Zollbehörden die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Mit Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 5. November 2002, Zahl: wurde die Berufung gegen den, dem Aussetzungsbegehrten des Einschreiters zugrunde liegenden Abgabenbescheides, als unbegründet abgewiesen. Die Berufungsvorentscheidung blieb ungefochten, der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Ein angefochtener Bescheid, wie ihn Art. 244 Unterabsatz 2 ZK verlangt, liegt somit nicht mehr vor.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Salzburg, 14. Jänner 2004